



## Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg

Geschäftsstelle Bremerhaven

Arl Lüneburg, Geschäftsstelle Bremerhaven  
Borriesstr. 46, 27570 Bremerhaven

4.1.1 - 611 - 2642

Durchwahl (0471) 483439 - 58 Bremerhaven

11.08.2025

### 5. Anordnung

In der **Vereinfachten Flurbereinigung Teufelsmoor, Landkreis Osterholz** wird aufgrund des § 8 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), in Ergänzung des Beschlusses des Amtes für regionale Landesentwicklung Lüneburg, Geschäftsstelle Bremerhaven vom 26.04.2018 und den Anordnungen vom 12.09.2018, 03.07.2020/ 06.08.2020, 15.12.2021 und 21.08.2023 die nachfolgend aufgeführte Änderung des Verfahrensgebietes angeordnet.

Zu dem Verfahrensgebiet werden hinzugezogen:

Gemeinde Vollersode  
Gemarkung Vollersode

Flur 15, Flurstücke 25/3 und 26/2

Flur 17, Flurstücke 205/8 und 353/7

Flur 18, Flurstück: 53/3

Flur 30, Flurstück: 95

Stadt Osterholz-Scharmbeck  
Gemarkung Sandhausen

Flur 4, Flurstücke 65/1 und 66/1

Flur 7, Flurstücke 103/2 und 96/2

Gemarkung Teufelsmoor

Flur 1, Flurstücke 15/1, 30/1, 31/1, 33/3, 121/14

Flur 2, Flurstück 63/9

Flur 3, Flurstück 2 und 3/1

Flur 20, Flurstück 3/3

Durch diese Anordnung und aufgrund von Flächenänderungen durch Fortführungen im Liegenschaftskataster vergrößert sich die Verfahrensfläche um 34,7581 ha auf insgesamt 3.618,3235 ha.

## **Begründung**

Die Hinzuziehung der Flächen ist erforderlich zur Umsetzung von Bodenordnungsmaßnahmen.

## **Anmeldung von Rechten**

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigt sind, werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von 3 Monaten – gerechnet vom ersten Tage dieser Bekanntmachung – beim Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg- Geschäftsstelle Bremerhaven -, Borriesstraße 46, 27570 Bremerhaven, anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes für regionale Landesentwicklung Lüneburg - Geschäftsstelle Bremerhaven - innerhalb einer von diesem Amt zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg - Geschäftsstelle Bremerhaven - die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

## **Zeitweilige Einschränkung des Eigentums**

- I. Änderung der Nutzungsart nach § 34 des Flurbereinigungsgesetzes – FlurbG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S.547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794).

In der Vereinfachten Flurbereinigung Teufelsmoor, Landkreis Osterholz, gelten von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes folgende Einschränkungen:

1. In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
3. Obstbäume, Beeresträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.

Sind entgegen den Vorschriften der Nrn. 1 und 2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift der Nr. 3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzanpflanzungen anordnen.

- II. Holzeinschläge bei Waldgrundstücken (§ 85 FlurbG)  
Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Ausführungsanordnung bedürfen Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde.

Sind Holzeinschläge entgegen dieser Vorschrift vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsmäßig in Bestand zu bringen hat.

III. Ordnungswidrigkeit (§ 154 FlurbG)

Ordnungswidrig handelt, wer den Vorschriften zu I. Nrn. 2 und 3 und II. zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Außerdem können die durch Zuwiderhandlungen gewonnenen oder erlangten Gegenstände oder ein entsprechender Geldbetrag eingezogen werden.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg oder beim Amt für regionale Landesentwicklung – Geschäftsstelle Bremerhaven – Borriesstraße 46, 27570 Bremerhaven, eingelegt werden. Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem ersten Tag der Bekanntmachung der Anordnung.

In diesem Flurbereinigungsverfahren werden auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchst. c und e DSGVO personenbezogene Daten von Teilnehmern, sonstigen Beteiligten und Dritten verarbeitet. Nähere Informationen zu Art und Verwendung dieser Daten, den zuständigen Ansprechpartnern sowie Ihren Rechten als betroffene Person können Sie auf der Internetseite <https://www.arl-lg.niedersachsen.de> abrufen. Alternativ sind die Informationen über ein Merkblatt beim Amt für regionale Landesentwicklung, Borriesstr. 46, 27570 Bremerhaven erhältlich.

Beckmann

(L.S.)